



Merkblatt

Verbot der Ablagerung von Grün- und anderen Abfällen im Wald

Der Wald ist weder ein Komposthaufen noch eine Abfalldeponie

- Abfälle jeglicher Art sind über Sammelstellen oder Grün- und Kehrichtabfuhr zu entsorgen!
- Verwilderte Gartenpflanzen (Neophyten) beeinträchtigen die Vegetation in unseren Wäldern!
- Im Wald sind Ablagerungen und wilde Deponien von Abfällen jeglicher Art verboten!
- Auch Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt, Obstbaumschnitte, Wurzelstöcke, verregnetes Heu, Schnittholz, etc. sind fachgerecht und ausserhalb des Waldes zu entsorgen.
- Das Verbrennen dieser Abfälle ist im Freien nicht erlaubt.

Wer illegal Grün- und andere Abfälle jeglicher Art im Wald entsorgt, macht sich gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0) strafbar und muss mit einer Anzeige von Grundeigentümer/in oder Kantonsforstamt rechnen.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Kantonsforstamt Zug

Ägeristrasse 56, 6300 Zug

Tel. 041 728 35 23 / info.kfa@di.zg.ch

www.zug.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonsforstamt